Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er

zulässig und				begründet ist			
Der Widerspruch ist zulässig, wenn er				Der Widerspruch ist begründet, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist			
statthaft ist	Gegenstand muss ein Verwaltungsakt sein	§ 68 Abs. 1 und 3 VwGO	Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtswidrig wenn er in for- meller und/oder materiell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ist				
	schriftlich und innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe	§ 70 VwGO	Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn er				
	außer bei fehlender oder falscher Rechtsmittelbelehrung (1 Jahr)	_	- von der unzuständigen Behörde erlassen worden ist			Vorschriften über die örtliche, sachliche Zuständigkeit	
 bei der richtigen Stelle erhoben wird 	Ausgangs- oder aber Widerspruchsbehörde	§ 70 S. 1 und 2 VwGO	 Vorschriften über die Form des Verwaltungsaktes verletzt hat 			vgl. § 37, 39 LVwVfG	
	bei belast. VAen stets möglich, bei begünst. VAen der, dessen Anspruch abgelehnt wurde	VwGO analog in	- Vorschriften über das Verwal- tungsverfahren verletzt hat			z. B. rechtliches Ge- hör, Akteneinsicht, Be- gründungspflicht	
			und der Mangel nicht rechtlich unbedeutsam ist wegen				
			ı	Heilung, § 45	Unbeachtlichkeit, § 46	Umdeutung, § 47	
Richard U. Haakh * Allgemeines Verwaltungsrecht * Stand: 2017 * © Unterricht@Haakh-online.de *			 Der Verwaltungsakt ist materiell-rechtlich rechtswidrig, weil (s. Anspruchs- oder Eingriffsschema unter "Materielle Rechtmäßigkeit" 				
ABI. 32 Widerspruchspruefung Obersaetze.doc				d den WF in eig en) Rechten verle	keine Wahrnehmung fremder Interessen		